



Datum: 14. Dezember 2021 Zahl: RA 920-50/2021/He.
Seite: 1 von 2

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach
vom 14. Dezember 2021, Zl.: RA 920-50/2021/He. mit der für das
Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird
(Hundeabgabeverordnung)

Gemäß § 16, 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes – K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Die Stadtgemeinde Ferlach erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.
- (2) Der Abgabe unterliegen nicht Blindenführerhunde, sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

§ 2 Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- und Abmeldung des Hundes, für

- | | |
|---|------------|
| (1) einem Wachhund oder einem Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird | 18,96 Euro |
| (2) jedem weiteren Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird | 9,49 Euro |
| (3) für alle übrigen Hunde | 37,95 Euro |

§ 3 Befreiungen

- (1) Von der Hundeabgabe ist befreit das Halten von:
 - a) Lawinen- und Personensuchhunden
 - b) Hunden des Bergrettungs- und Rettungsdienstes
 - c) Ausgebildeten Assistenz- und Therapiehunden
 - d) Hunden in Tierasylen.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

**§ 4
Hundemarke**

Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Stadt Ferlach“ und eine Nummer.

**§ 5
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 10. Dezember 2020, Zahl RA 920-50/20/He., mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
BR RgR Ingo Appé